

**1. Änderung zur Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des  
Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes  
im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

**- 1. Änderung zur Entschädigungssatzung –**

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf Grund des § 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert, des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008/ 22) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) , Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) Vom 16. Juli 2008 (GVBl. 2008/233), des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) für den Freistaat Thüringen vom 29.04.2008 (ThürStAnz Nr. 20/2009 S. 827), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. 2009/39) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 (GVBl. 2010/264) in den jeweils gültigen Fassungen gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. .... vom ..... folgende Satzung:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. des Kreisbrandinspektors,
  2. der Kreisbrandmeister,
  3. des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines ständigen Vertreters,
  4. der Kreisausbilder,
  5. der Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge, und Einheiten der Allgemeinen Hilfe (wie Logistik; Betreuung; Notfallseelsorge; Rettungshundestaffel; Erkundung- und Strahlenschutz; Dekontamination und ABC, u.a.),
  6. des Verbandsführers des Medizinischen Einsatzverbandes (MEV) und seines ständigen Vertreters,
  7. des Fachberater und des Feuerwehrarztes, soweit diese ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden,
  8. der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL Rett) und
  9. der Leitenden Notärzte (LNÄ),
- soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 4 ThürFwEntschVO 230,00 Euro. Sie vertreten sich gegenseitig. Der Kreisbrandmeister, welcher zugleich die Funktion des Zugführers des Gefahrgutzuges wahrnimmt erhält daneben keine weitere Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters Gefahrgut erhält erhält für die Zeit der Vertretung Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister Gefahrgut. Diese wird für jeden Tag in Form, eines  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages berechnet.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt 50,00 Euro zuzüglich eines Zuschlags von 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt  $\frac{50}{100}$  der Aufwandsentschädigung der Kreisjugendfeuerwehrwartes.

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt angepasst:

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Zugführer beträgt 50,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Zugtrupp- und Gruppenführer beträgt 25,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gruppenführer der Gerätekraftwagen beträgt 40,00 Euro.

§ 4 Absatz 6 wird wie folgt formuliert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Verbandsführers des Medizinischen Einsatzverbandes beträgt 230,00 Euro; die monatliche Aufwandsentschädigung seines Stellvertreters beträgt 115,00 Euro.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt Rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Holzhey  
Landrat